

Eduard-Michelis-Haus



Brandschutzordnung

Gildenstraße 64

45964 Gladbeck

Inhalt

Teil A – Brandschutzordnung – Aushang	3
Teil B – Brandschutzordnung – Bewohner/Mitarbeiter/Besucher	4
1 Brandverhütung.....	4
1.1 Rauchen.....	4
1.2 Feuer und offenes Licht	4
1.3 Advents- und Weihnachtsdekoration.....	5
1.4 Feuergefährliche Arbeiten	5
1.5 Brennbare Stoffe I Explosionsgefahren.....	5
1.6 Brennbare Abfälle	5
1.7 Elektrische Geräte	6
2 Brand- und Rauchausbreitung.....	6
3 Flucht- und Rettungswege	6
4 Melde- und Löscheinrichtungen	7
5 Verhalten im Brandfall.....	8
6 Brand melden.....	9
7 Alarmsignale und Anweisungen.....	9
8 In Sicherheit bringen	9
9 Löschversuche	10
10 Besondere Verhaltensregeln	11
Teil C – Brandschutzordnung - Leitungskräfte.....	12
1 Brandverhütung	12
2 Alarmierung	12
3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte.....	13
4 Löschmaßnahmen.....	13
5 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr	14
6 Sonstiges.....	14

Brandschutzordnung



Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden

In Sicherheit bringen

Löscheinprobung unternehmen

Panik vermeiden



- Handfeuermelder betätigen
- Notruf / Feuerwehr
- intern 0 – 112 / mobil 112

Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen



Sammelstelle aufsuchen
Auf Anweisungen achten



Feuerlöscher benutzen

Teil B – Brandschutzordnung – Bewohner/Mitarbeiter/Besucher

Dieser Teil richtet sich an alle Bewohner*innen, Mitarbeiter/-innen und Besucher/-innen des Eduard-Michelis-Hauses in Gladbeck. Weiterhin gilt die Brandschutzordnung für alle Personen, die sich nicht nur vorübergehend hier aufhalten. Dies sind beispielsweise auftragsausführende Firmen.

Diese Brandschutzordnung soll dazu beitragen, die Entstehung von Bränden in den Betriebsräumen zu verhindern bzw. deren Auswirkungen und Schäden zu begrenzen.

Inhaltsverzeichnis:

- Brandverhütung
- Brand- und Rauchausbreitung
- Flucht- und Rettungswege
- Melde- und Löscheinrichtungen
- Verhalten im Brandfall
- Brand melden
- Alarmsignale und Anweisungen
- In Sicherheit bringen
- Löschversuche
- besondere Verhaltensregeln

1 Brandverhütung

Alle Mitarbeiter/-innen sind verpflichtet, durch größte Vorsicht zur Verhütung von Bränden und anderen Schadensfällen beizutragen.

1.1 Rauchen

Im Gebäude besteht außerhalb der ausgewiesenen Raucherzonen ein grundsätzliches Rauchverbot! Ausnahmen müssen im Einzelfall durch die Einrichtungsleitung genehmigt werden. Zigarettenkippen sind in geeignete, feuerfeste Aschenbecher zu geben. Diese sind erst nach Ablöschen der Glutreste mit Wasser in den Hausmüll zu entsorgen.



1.2 Feuer und offenes Licht

Das Entzünden von Feuer und offenem Licht ist in sämtlichen Räumen grundsätzlich verboten. Wird im Einzelfall eine Ausnahme durch die Einrichtungsleitung erteilt, so ist das Entzünden von

Kerzen nur unter der Einhaltung folgender Sicherheitsmaßnahmen und unter der Aufsicht von Mitarbeiter/-innen erlaubt:

- Kerzen niemals unbeaufsichtigt brennen lassen!
- Kerzen kippsicher auf feuerfester Unterlage aufstellen
- Brennbares Material im Umkreis entfernen
- Löschmittel (Feuerlöscher) erreichbarer Nähe vorhalten



1.3 Advents- und Weihnachtsdekoration

Das Entzünden von Wachskerzen und Wunderkerzen an Weihnachtsbäumen ist verboten! Adventskränze und Weihnachtsgestecke sind aus schwerentflammbaren Materialien zu verwenden, bzw. schwerentflammbar zu imprägnieren und nur in Verbindung mit Metalluntersetzen zu verwenden. Für echte Kerzen gelten die Vorschriften von Punkt 1.2.

1.4 Feuergefährliche Arbeiten

Sämtliche feuergefährlichen Arbeiten sind beim Haustechniker oder in Vertretung der Einrichtungsleitung an- und abzumelden. Die Ausstellung übernimmt die Einrichtungsleitung (siehe Vorlage). Fremdfirmen müssen vorher unterwiesen werden (siehe Vorlage).

1.5 Brennbare Stoffe I Explosionsgefahren

Brennbare Flüssigkeiten dürfen nur in zugelassenen Behältern, in zugelassenen und geprüften Sicherheitsschränken gelagert werden. Die Lagermenge an brennbaren Flüssigkeiten ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. An der Arbeitsstelle darf nur der Arbeitsbedarf vorgehalten werden! Flüssiggas ist schwerer als Luft, daher ist die Lagerung von Flüssiggasflaschen im Keller unter Erdgleiche verboten.

1.6 Brennbare Abfälle

Die Menge an brennbaren Abfällen in den Gebäuden ist so gering wie möglich zu halten. Grundsätzlich ist die Lagerung von brennbaren Materialien in Fluren und Treppenräumen verboten. Öl- und fettgetränktes Materialien sind in speziellen Behältern außerhalb der Gebäude zu lagern und frühestmöglich und sachgerecht zu entsorgen.

1.7 Elektrische Geräte

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen grundsätzlich mit einem CE-Zeichen versehen sein. Es dürfen nur VDE-geprüfte, betriebssichere Geräte eingesetzt werden. Die Betriebsanweisungen der Hersteller sind zu beachten. Private Geräte dürfen nur mit Genehmigung der Haustechnik oder der Einrichtungsleitung mit in die Einrichtung gebracht werden. Reparaturen an elektrischen Geräten dürfen nur von entsprechenden Fachkräften durchgeführt werden. Das zusätzliche Verkleiden von Lampen durch brennbare Dekorationsartikel ist untersagt. Elektrische Geräte, die längere Zeit nicht benutzt werden, sind stromlos zu schalten. Elektrische Geräte, die betriebsbedingt nicht abgeschaltet werden dürfen, wie z. B. Kühlschränke, Ladestationen usw., sind nach Möglichkeit auf nichtbrennbaren, nichtleitenden Unterlagen aufzustellen. Lüftungsöffnungen sind freizuhalten. Altbatterien sind in gesonderten Behältern zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

2 Brand- und Rauchausbreitung

Um die Ausbreitung von Feuer und Rauch zu begrenzen, sind im Gebäude spezielle Brand- und Rauchschutztüren in Fluren, Treppenräumen sowie Lager- und Technikräume eingebaut. Diese Türen sind grundsätzlich geschlossen zu halten! Ausnahme: Türen mit zugelassener Feststellvorrichtung, welche bei Rauchentwicklung selbsttätig schließen. Das Verkeilen, Verstellen, Festbinden oder Feststellen von Brand- und Rauchschutztüren ist strengstens verboten! Der Schließbereich der Türen ist freizuhalten.

Rauchschutztür
verkeilen, verstehen, festbinden o.ä.
verboten!

Brandschutztür
verkeilen, verstehen, festbinden o.ä.
verboten!

3 Flucht- und Rettungswege

Im Brandfall ist den ausgeschilderten Fluchtwegen zu folgen. Flucht- und Rettungswege müssen jederzeit sicher begehbar und in ihrer gesamten Breite nutzbar sein. Das Abstellen von Gegenständen, Möbeln oder sonstigen Hindernissen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen ist grundsätzlich verboten. Türen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen müssen sich jederzeit ohne Hilfsmittel öffnen lassen.



Machen Sie sich mit zwei Fluchtwegen vertraut:

1. Fluchtweg: in den nächsten, sicheren Brandabschnitt
2. Fluchtweg: ins Freie

Stellen Sie sicher, dass sich alle Fenster, die sich als Rettungsweg eignen, jederzeit öffnen lassen.

Die Sicherheitskennzeichnung sowie die aushängenden Flucht- und Rettungspläne, die den Verlauf der Rettungswege im Gebäude sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten zeigen, dürfen nicht verdeckt und / oder zugestellt werden.

Die festgelegten und markierten Flächen für die Feuerwehr im Außenbereich müssen unbedingt freigehalten werden. Fahrzeuge, Abfallbehälter o. ä. dürfen auf diesen Flächen nicht abgestellt werden.

4 Melde- und Löscheinrichtungen

Im Brandfall erfolgt eine automatische Brandmeldung zur Feuerwehr, da die Einrichtung über eine automatische Brandmeldeanlage verfügt. Der nächstgelegene Handfeuermelder ist zu betätigen, bzw. die Feuerwehr über Telefon (0-112) oder Handy (112).



Handfeuermelder betätigen



Feuerwehr- Rufnummer: **0 - 112 / mobil 112**

In jedem Gebäude sind Feuerlöscheinrichtungen vorhanden. Machen Sie sich mit den Standorten und der Handhabung vertraut. Die Orte, an denen sich Feuerlöscheinrichtungen befinden, sind gekennzeichnet.



Feuerlöscher



Wandhydranten

5 Verhalten im Brandfall

Im Falle eines Brandes gilt als oberstes Gebot: **Ruhe bewahren!**

Unüberlegtes Handeln kann zur Panik führen! Wirken Sie beruhigend auf die Bewohner/-innen und Besucher/-innen ein. Machen Sie sich regelmäßig mit den notwendigen Maßnahmen vertraut, um im Brandfall sicher handeln zu können.

Der nächstgelegene Handfeuermelder ist im Brandfall grundsätzlich immer zu betätigen!

Brand sofort mit genauen Angaben über Brandstelle, Umfang des Feuers und Personenschaden an die Feuerwehr melden.

Alle Besucher/-innen und externen Dienstleister (Handwerker, Reinigungspersonal usw.) warnen und zum sofortigen Verlassen des Gebäudes auffordern. Besonders hilfebedürftige Personen sind mitzunehmen, solange dies ohne Eigengefährdung möglich ist. Alle Nebenräume, insbesondere Toiletten, sind zu kontrollieren. Das Zurückbleiben von Personen ist der Feuerwehr und der verantwortlichen Person vor Ort unverzüglich mitzuteilen.

Fenster, Türen und Tore schließen; jedoch nicht abschließen.

Gefahrenbereiche sofort in den nächsten Brandabschnitt bzw. über die vorhandenen Treppenräume über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege verlassen und die Sammelstelle aufsuchen. Sollte das Flüchten nicht möglich sein, ist an geeigneter Stelle (z. B. an einem Fenster) auf die Feuerwehr zu warten. Dabei ist sich bemerkbar zu machen. Sollte dies nicht möglich sein, muss ein weiterer Notruf an die Feuerwehr getätigert werden, in dem die Informationen über den eigenen Standort und die aktuelle Lage der Feuerwehr mitgeteilt wird. Ggf. gebückt gehen zum Schutz vor Rauch und Wärme.

Aufzug nicht benutzen.



Löschversuche unternehmen. Dabei ist auf die eigene Sicherheit zu achten. Der Rückzugsweg muss dabei gesichert sein. Wenn möglich, sollen mehrere Feuerlöscher gleichzeitig eingesetzt werden.

Menschenrettung geht vor Brandbekämpfung!

6 Brand melden

Jeder Brand ist ohne Ausnahme grundsätzlich der Feuerwehr zu melden. Eine Brandmeldung über Telefon muss folgende Angaben enthalten:



Feuerwehr- Rufnummer: 112

Intern 0-112

5-W-Fragen:

- Wo brennt es?
- Was ist passiert?
- Wie viele Personen sind verletzt / gefährdet?
- Wer meldet?
- Warten auf Rückfragen der Feuerwehr!

7 Alarmsignale und Anweisungen

Ein akustischer Feueralarm im Gebäude erfolgt nur im Saal und im Keller. Ausgelöst wird der Alarm entweder automatisch durch das Auslösen eines Brandmelders der Brandmeldeanlage oder manuell durch Betätigen eines Handfeuermelders. Des Weiteren wird ein stiller Alarm auf die Schwesternrufanlage / Lichtrufanlage sowie die Telefonanlage in den einzelnen Bereichen, Dienstzimmer und Bewohnerzimmer generiert.

Folgende Personen geben Anweisungen:

- Verantwortliche Person vor Ort
- Einrichtungsleitung
- Schichtleitung

Die anwesende Person entscheidet gemäß Evakuierungskonzept, welche Maßnahmen ergriffen werden. Z. B. die Räumung des betroffenen Bereichs.

Nach Eintreffen der Feuerwehr ist ausschließlich deren Anweisungen Folge zu leisten!

8 In Sicherheit bringen

Bei Ertönen des stillen Hausalarms müssen alle alarmierten Personen den anderen Beschäftigten mitteilen, dass ein Feueralarm aktiv ist.

Bevor bekannt ist, in welchem Haus / Geschoss / Abschnitt es brennt, muss eine horizontale Evakuierung vorbereitet werden. Es ist zu überlegen, welche Bewohner/-innen im Räumungsfall zuerst in einen sicheren Rauchabschnitt gebracht werden müssen.

Schließen Sie Türen und Fenster.

Ist klar, in welchem Haus / Geschoss / Abschnitt der Alarm ausgelöst wurde, ist an diesem Ort die Räumung durchzuführen. Behinderte und hilflose Personen sind hierbei besonders zu betreuen und zu unterstützen.

Sollte die Rettung durch die Rauchschutztüren aufgrund von Feuer oder Rauch nicht möglich sein, so muss sofort ein rauchfreier Raum mit Außenfenster aufgesucht werden. Dichten Sie undichte Stellen, an denen Rauch eindringt, provisorisch ab und machen Sie sich am Fenster bemerkbar.



Der Sammelplatz befindet sich im hinteren Bereich zwischen den Gebäuden.

Mitarbeiter/-innen aus den sicheren Gebäudebereichen unterstützen die notwendigen Maßnahmen. Personen aus den geräumten Gebäuden sind nach Erfassung am Sammelplatz in einem sicheren Gebäude unterzubringen und zu versorgen. Melden Sie der Einrichtungsleitung die Anzahl der noch gefährdeten, bzw. der in Sicherheit gebrachten Personen. Benutzen Sie keine Aufzüge und verhindern Sie deren Benutzung.



Bei Verwendung der Aufzüge im Brandfall besteht Lebensgefahr!

9 Löschversuche

Brennende Personen sind unverzüglich mit Feuerlöschern oder sonstigen geeigneten Materialien oder durch Wälzen auf dem Boden zu löschen.

Löschversuche nur unternehmen, wenn keine Gefahr für die eigene Person besteht, und der Rückzugsweg gesichert ist. Entstehungsbrände mit den zur Verfügung stehenden Löschgeräten bekämpfen. Wenn möglich, mehrere Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen. Bei der Verwendung von Handfeuerlöschern Folgendes beachten:

1. Zulässigen Feuerlöscher aus der Halterung nehmen! Brandklasse beachten!
2. Feuerlöscher betriebsbereit machen (Entsichern, Handrad oder Schlagknopf betätigen)
3. Schlauch fest in die Hand nehmen

4. Ausreichend Abstand zum Brandherd halten
5. Löschkopf betätigen und Löschmittel auf Brandherd richten
6. Elektrische Geräte im Brandbereich stromlos schalten oder auf dem Feuerlöscher angegebenen Mindestabstand einhalten
7. Nach dem Löschen auf Rückzündungen achten. Brandwache abstellen!

Machen Sie sich vorher mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut!

10 Besondere Verhaltensregeln

Jeder Brand ist der Feuerwehr und anschließend der Haustechnik zu melden. Bei Abwesenheit der Haustechnik ist diese über folgende Bereitschaftsnummern zu informieren:

0172/2803453

Bestehen Zweifel am Löscherfolg, so ist der Gefahrenbereich unverzüglich zu verlassen und das Eintreffen der Feuerwehr abzuwarten. Weisen Sie die Feuerwehr ein und stellen Sie Lotsen auf. Benutzte Feuerlöschgeräte und Einrichtungen sind unverzüglich durch eine Fachfirma prüfen oder instand setzen zu lassen. Elektrische Geräte und Anlagen sind vor Wiederinbetriebnahme durch eine Fachkraft zu überprüfen.

Mitarbeiter/-innen wird eine Kopie der Brandordnung ausgehändigt. Neue Mitarbeiter/-innen sind bei Beginn des Arbeitsverhältnisses und danach mindestens jährlich über die Bedienung von Feuerlöschern, Sicherheits- und Alarmierungseinrichtungen sowie über den Inhalt der Brandschutzordnung zu belehren.

Teil C – Brandschutzordnung - Leitungskräfte

Diese Brandschutzordnung besteht aus den Teilen:

A Aushang

B Verhaltensregeln für die Bewohner/-innen, Mitarbeiter/-innen und Besucher/-innen

C Aufgaben der Leitungskräfte: Einrichtungsleitung / Fachbereichsleitungen / Technischer Dienst

Die Brandschutzordnung C wendet sich an die Leitungskräfte und den technischen Dienst sowie deren Vertretung des oben genannten Objektes.

Inhaltsverzeichnis:

- Brandverhütung
- Alarmierung
- Sicherheitsmaßnahmen
- Löschmaßnahmen
- Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- Sonstiges

1 Brandverhütung

Der Leitungskräfte und der technische Dienst überwachen folgende Punkte:

- Freihaltung der Rettungswege und Fluchttüren
- Freihaltung von Feuerwehrflächen und Zufahrten
- Aktualisierung und Überwachung von Sicherheitsbeschilderungen
- Freihaltung und Sichtbarkeit von Feuerlöscheinrichtungen
- Veranlassen von Überprüfungen an Feuerlöscheinrichtungen nach Benutzung oder bei Zweifel an ihrer Funktionsfähigkeit

Der Geschäftsführung ist mindestens jährlich die vollständig ausgefüllte Checkliste über den brandschutztechnischen Zustand der Einrichtung vorzulegen.

2 Alarmierung

Bei einer Brandmeldung ist sofort der gemeldete Bereich zu kontrollieren. Bei einem tatsächlichen Brand ist unmittelbar die Feuerwehr zu alarmieren und der Hausalarm (Aufschaltung zur Feuerwehr) auszulösen.



Notruf 112

Die Geschäftsführung und die Einrichtungsleitung sind grundsätzlich nach Brandereignissen oder nach Feststellung von Brandschutzmängeln zu benachrichtigen!

3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen und Sachwerte



Der Sammelplatz befindet sich im hinteren Bereich zwischen den Gebäuden.

Personen, die nicht in der Lage sind, das Gebäude zu verlassen, bzw. deren Fluchtweg unpassierbar ist, haben einen sicheren Bereich aufzusuchen. Je nach Lage kann dieser Bereich ein durch Brandschutz- oder Rauchschutztüren geschützter Raum mit zu öffnenden Außenfenstern und ausreichendem Öffnungsquerschnitt (90x120cm) sein. Behinderte Personen sind hierbei besonders zu unterstützen und betreuen!

Der Feuerwehr sind in diesem Fall unbedingt Informationen über Ort, Anzahl und ggf. Behinderungsgrad der betroffenen Personen durch die Mitarbeiter/-innen zu geben.

Aufgaben der Mitarbeiter / Räumungshelfer

- Fluchtwege freihalten, Türen öffnen
- Räumung durchführen und kontrollieren
- Vollzähligkeit am Sammelplatz feststellen mit Hilfe der Vorgesetzten
- Betreuung von fremden und behinderten Personen organisieren

4 Löschmaßnahmen



Löschmaßnahmen einleiten und kontrollieren.

5 Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr

- Zugang zur Brandstelle und Umgebung sicherstellen
- Betreten des Gebäudes verhindern
- Freihalten der Feuerwehrflächen und Wasserentnahmestellen
- Lotsen aufstellen
- Zugänge ermöglichen

Informationen für die Feuerwehr:

- Wo brennt es?
- Was brennt?
- Anzahl und Behinderungsgrad der im Gebäude verbliebenen Personen
- Wo befinden sich diese Personen?
- Welche Maßnahmen wurden bisher getroffen?

6 Sonstiges

Sämtliche elektrischen und feuergefährlichen Geräte sind dem Technischen Dienst vor Inbetriebnahme zur Genehmigung vorzulegen. Der Technische Dienst ist grundsätzlich über feuergefährliche Arbeiten in der Einrichtung zu informieren. Der Technische Dienst muss jederzeit über Mobiltelefon oder Haustelefon erreichbar sein. Bei Abwesenheit ist die Einrichtungsleitung bzw. deren Stellvertretung zu informieren oder ein/eine Vertreter/-in zu benennen.

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Geschäftsführung.

Gladbeck 7/10/2025

Ort/ Datum

Eduard Michelis gGr
Hoppendamm 29
48151 Münster

Berthold Spende
Verantwortlicher im Betrieb Martin Runde
Geschäftsführer